

Anlage 1 zu TOP 4

ZENTRALRENDANTUR

der katholischen Kirchengemeinden
im Dekanat Emmerich

Kirchengemeinde
St. Vitus Emmerich am Rhein

Zentralrendantur Kalkar • Postfach 12 44 • 47539 Kalkar

Stadt Emmerich am Rhein
FB 4.1 - Jugendamt
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

47546 Kalkar
Jan-Joest-Straße 14

☎ (0 28 24) 92 37-0
Fax (0 28 24) 92 37-20
E-Mail zr-kalkar@bistum-muenster.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unsere Zeichen, unsere Nachricht

Bearbeiter
Herr Kolender

Datum
06.03.2017

Kindergarten St. Martinus Elten - Einrichtung einer halben Gruppe für Kinder über 3 Jahre

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Sluyter,

der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Vitus Emmerich hat die Einrichtung einer halben Gruppe für bis zu 13 Kinder über 3 Jahre unter der Voraussetzung beschlossen, dass das Jugendamt der Stadt Emmerich die Investitionskosten (maximal 25.000 €) und die Personalmehrkosten für zusätzliche 1,5 Stellenanteile (maximal 68.500 €) vollständig finanziert und geeignetes Fachpersonal bis zum 30.04.2017 gefunden wird.

Für die Einrichtung der halben Gruppe ist die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats Münster (BGV) erforderlich. Von dort ist der Abschluss der als Anlage beigefügten Zusatzvereinbarung (3-fach Ausfertigung) vorgegeben. Ich darf Sie bitten, die 3 von Ihnen gegengezeichneten Ausfertigungen nach hier zurück zu geben, damit wir die Genehmigung des BGV einholen können. Sie erhalten dann anschließend eine genehmigte Ausfertigung zurück.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. der Kirchengemeinde
St. Vitus Emmerich am Rhein

(Kolender, Verw.-Leiter)

Anlagen

Anlage 1 zu TOP 4

Zusatzvereinbarung

zwischen der Stadt Emmerich
und
der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus Emmerich
über die Finanzierung von Fehlbeträgen der Tageseinrichtungen für Kinder

Unter Bezug auf die Vereinbarung vom 24.03.2010 über die Finanzierung der Zusatzplätze wird folgende ergänzende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Sofern der Kindergartenhaushalt der katholischen Kirchengemeinde St. Vitus Emmerich nach Rechnungsabschluss des jeweiligen Kindergartenjahres ein Defizit ausweist, das nicht aus den Rücklagen nach § 20 a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) gedeckt werden kann, gewährt die Stadt Emmerich der katholischen Kirchengemeinde St. Vitus Emmerich einen freiwilligen Zuschuss zur anteiligen Deckung des Fehlbetrages die Zusatzplätze betreffend.

Der Fehlbetrag wird aufgeteilt im Verhältnis des kirchlichen Grundbestandes zu den Zusatzplätzen. Grundlage für die Ermittlung des Fehlbetrages ist der jeweilige Bestandsnachweis des betroffenen Kindergartenjahres. Die Stadt Emmerich übernimmt den anteiligen Fehlbetrag der Zusatzplätze. Die Leistung wird nach Zugang der Abrechnung sofort fällig. Die Zahlung ist spätestens zwei Monate nach Zugang der Abrechnung über das Defizit zu leisten.

Über die Höhe der ungefähren Leistung kann die Stadt Emmerich über die Kindergartenhaushaltsplanung der Kirchengemeinde Kenntnis erlangen.

§ 2

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2017 in Kraft und endet am 31.07.2019.

Hinsichtlich der Ansprüche auf Beendigung dieser Vereinbarung wird verwiesen auf § 4 der Grundvereinbarung vom 24.03.2010.

§ 3

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

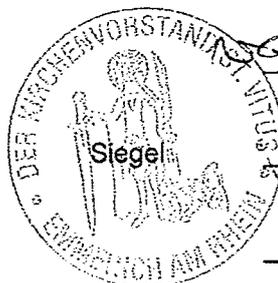
Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen davon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Emmerich, den 02.03.2017
Für die Stadt Emmerich

Für die kath. Kirchengemeinde St. Vitus Emmerich

(Bürgermeister/in)



Seite 2